

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a BauGB

Zur 68. Flächennutzungsplanänderung im Stadtgebiet Hörstel Stadtteil Dreierwalde

In Bezug auf die Darlegungen des umfangreichen Umweltberichtes und dem Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lässt sich folgendes zusammenfassend feststellen:

Das im Stadtteil Dreierwalde ansässige Traditionsunternehmen Strotmann (Markengrenze 15) ist mit Erweiterungswünschen auf die Verwaltung zugekommen. Die Bauaufsicht des Kreises Steinfurt konnte keine Genehmigungsfähigkeit für alle erforderlichen Erweiterungen ohne Bauleitplanung in Aussicht stellen, so dass zur Standortsicherung und der damit verbundenen zwingend notwendigen Erweiterung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Die Familie Strotmann ist seit über 250 Jahren als Handwerker an der Markengrenze 15 in Dreierwalde ansässig. Für die Standortsicherung der Firma Strotmann ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Erweiterung der Gewerbeflächen im direkten Anschluss an den Bestandsbetrieb zwingend erforderlich. Das städtebauliche Erfordernis ergibt sich aus der detaillierten Vorhabenbeschreibung. Auch die Umsetzung der Planung ist als gesichert anzusehen, da der Vorhabenträger Eigentümer der entsprechenden Gewerbeflächen ist.

Für die an dem Standort gewachsene Unternehmensstruktur lässt sich ein Standortwechsel (Betriebsverlagerung) wirtschaftlich nicht darstellen und wäre im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des Unternehmens nicht zielführend. Zudem ist festzuhalten, dass rd. zweidrittel der Belegschaft im Stadtgebiet Hörstel ansässig ist und etliche Mitarbeiter sogar ihren Wohnsitz in der Ortschaft Dreierwalde haben, so dass sie per Rad ihren Arbeitsplatz erreichen können. Selbst wenn ein Standortwechsel in Frage käme, könnten von Seiten der Stadt Hörstel keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden, so dass eine zukunftsorientierte Erweiterung des Unternehmens nur am aktuellen Standort umzusetzen ist. Außerdem hätte eine solche Betriebsverlagerung voraussichtlich zur Konsequenz, dass eine Nachfolgenutzung in die vorhandene Immobilie an der Markengrenze einziehen würde. Somit würde eine Rückführung in einen unbebauten Außenbereich keinesfalls erreicht werden können. In der Gesamtbetrachtung trägt die beabsichtigte Planung deshalb dazu bei, vorhandene Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln und zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich an anderer Stelle zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird diese Planung ausdrücklich begrüßt, da sich hier im direkten Anschluss an eine vorhandene Bebauung die für die Existenzsicherung erforderliche Erweiterung vollziehen kann.

Der Verfahrensbereich zeigt sich als Zusammenschluss einer ehemaligen Hofstelle nebst Handwerksbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haupterwerbslandwirt Wilmes. Hof und Handwerksbetrieb sind von jeher von der Familie Strotmann geführt bzw. bewirtschaftet worden, dabei ist die gewerbliche Nutzung in den zurückliegenden Jahrzehnten in den Vordergrund gerückt. Die geplante Erweiterung der Räumlichkeiten gibt dem Unternehmen den Platz die vorhandenen Strukturen optimal zu nutzen, den Kundenanforderungen gerecht zu werden und das Unternehmen somit optimal für die Zukunft auszurichten. Die Notwendigkeit für eine Erweiterung am Standort ist vorstehend beschrieben und auch unbestritten. Bei den für die Erweiterung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Eigentumsflächen der Familie Strotmann, so dass hier landwirtschaftlichen Betrieben keine Flächengrundlagen entzogen werden.

Die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche nördlich im Anschluss an den vorhandenen Gewerbebetrieb ist unvermeidbar und wird auch nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Durch den unmittelbaren Anbau an die vorhandenen Hallen gestaltet sich der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie eben möglich. Dieses wird mit Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 10.03.2022 bestätigt, wonach *eine Planung an diesem Standort zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes deutlich außenbereichsschonender als an einem anderen Standort ist, da sie an den vorhandenen Gewerbebetrieb anschließt.*

Um darüber hinaus den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen dennoch so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren.

Die Entscheidung, dem ansässigen Gewerbetreibenden die für die notwendige Betriebserweiterung und damit für die Existenzsicherung notwendigen Flächen, vor Ort zur Verfügung zu stellen, schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus. Somit ist im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zur Standortsicherung und der damit verbundenen zwingend notwendigen Erweiterung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Da der Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für aus dem Flächennutzungsplan entwickelbare Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 8 bzw. 9 Bau NVO sowie zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB schafft, hat sich der Rat der Stadt Hörstel in ganz besonderer Weise mit dieser Planung *in sogenannter Außenbereichslage* auseinandergesetzt, mit dem Ergebnis, dass es städtebaulicher Wille und Ziel ist, hier nicht Vorschub für eine allgemeine Gewerbeentwicklung zu leisten, sondern lediglich dem vor Ort ansässigen Traditionsunternehmen eine standortbezogene angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll die weiterführende Planung für den holzverarbeitenden Betriebes unter unmittelbarer Beteiligung des angrenzenden Landwirtes **über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.**

Der Rat der Stadt Hörstel hat dementsprechend beschlossen, den **Flächennutzungsplan** zu ändern, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Arrondierung des Betriebsgeländes sowie Sicherung des Betriebsstandortes im Stadtteil Dreierwalde zu sichern.

Der Vorhabenstandort befindet sich **im planerischen Außenbereich** nordöstlich der Ortslage Dreierwalde nördlich der Straße Markengrenze. Der geltende **Regionalplan Münsterland** legt für den Vorhabenstandort keinen Siedlungsbereich fest, wie ihn das Ziel 2-3 LEP regelmäßig für Siedlungsentwicklung vorgibt. In dem Ziel 2-3 LEP sind jedoch Ausnahmen aufgeführt, die nach einer Einzelfallprüfung dazu führen können, dass eine Siedlungsplanung dennoch mit diesem Ziel vereinbar ist.

So kann nach Ziel 2-3 LEP zweiter Spiegelstrich Bauleitplanung für Betriebserweiterungen auch außerhalb von im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein, wenn

1. es sich um einen genehmigungsrechtlich zulässigen Bestandsbetrieb handelt,
2. die geplante Erweiterung „angemessen“ ist und
3. keine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder eine Erweiterung für einen neuen Zweck erfolgt.

Der Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen konnte im Zuge des Planverfahrens zur 68. FNP Änderung erbracht werden, so dass die Regionalplanungsbehörde die Vereinbarkeit der beabsichtigten 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung auf der Grundlage der erfolgten Einzelfallprüfung bestätigt hat.

Das Ergebnis sowie Berücksichtigung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist den nachfolgenden Abwägungen zu entnehmen.

Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 31.01.2022 bis 11.03.2022 statt. Zeitgleich fand die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) und § 4(2) BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 07.09.2022 die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft, abgewogen und zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss gefasst.

Der am 07.09.2022 beschlossene Feststellungsbeschluss wurde aufgrund von Fehlern in der Bekanntmachung zurückgezogen.

Es erfolgte eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 03.04.2023 bis zum 05.05.2023. Die im Rahmen aller Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden vom Rat der Stadt Hörstel am 21.06.2023 geprüft, abgewogen und der Feststellungsbeschluss gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.09.2023 (Az.:35.02.01.700-005/2023.0001) genehmigt.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ist einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich am 23.09.2023 bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Hörstel

Neuausweisung von Gewerbeflächen im Stadtteil Dreierwalde 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel;

Beratungsunterlagen zu den Verfahrensschritten:

- A. Verfahrensablauf
- B. Landesplanerische Stellungnahmen – Bezirksregierung Münster
- C. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- D. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen
 Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange
- E. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.
 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der
 Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der
 berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange
- F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen
 Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange
- H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und
 § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- I. Feststellungsbeschluss

Anlage zur Vorlage Nr. 106/2022

A. Verfahrensablauf

Das im Stadtteil Dreierwalde ansässige Traditionsunternehmen Strotmann (Markengrenze 15) ist mit Erweiterungswünschen auf die Verwaltung gekommen.

Da die Bauaufsicht des Kreises Steinfurt keine Genehmigungsfähigkeit für alle erforderlichen Erweiterungen ohne Bauleitplanung in Aussicht stellen konnte, ist zur Standortsicherung und der damit verbundenen zwingend notwendigen Erweiterung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In seiner Sitzung vom 08.09.2021 (vgl. Vorlage Nr. 90/2021) hat der Rat der Stadt Hörstel beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern (68. Änderung), um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Arrondierung des Betriebsgeländes sowie Sicherung des Betriebsstandortes im Stadtteil Dreierwalde zu schaffen. Städtebaulicher Wille und Ziel ist, hier nicht Vorschub für eine allgemeine Gewerbeentwicklung zu leisten, sondern lediglich dem vor Ort ansässigen Traditionsunternehmen eine standortbezogene angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll die weiterführende Planung für den holzverarbeitenden Betrieb unter unmittelbarer Beteiligung des benachbarten Landwirtes über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Da es sich um eine nachhaltige Erweiterung sowie um eine Sicherung des Betriebsstandortes handelt und die Entwicklungsgeschichte des Unternehmens mit diesem Standort verbunden ist, hat die Regionalplanungsbehörde ihre Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes signalisiert.

Im Zuge dieser Änderung ist die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ umzuwandeln. Die Fläche beträgt insgesamt rund 3,0 ha. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 31.01.2022 bis 11.03.2022 statt. Zeitgleich fand die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind vom Rat der Stadt Hörstel zur Kenntnis zu nehmen (siehe Vorlage Nr. 54/2022).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 statt. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Inhalt der Stellungnahmen gehen aus den Ausführungen der Abwägungstabelle unter Buchstabe F und G hervor.

Sofern dem Verwaltungsvorschlag gefolgt wird, sind der Abwägungsbeschluss und der Feststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu fassen. Danach ist die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat Städtebau, zu beantragen.

B. Beteiligung der Landesplanungsbehörde gem. § 34 Landesplanungsgesetz

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Hörstel
Postfach 20 63
48469 Hörstel

DURCHSCHRIFT

30. November 2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
32.02.566016-005/2020.0003

Auskunft erteilt:
Annette Wilken

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1628
Telefax:
+49 (0)251 411-81628
Raum: 306
E-Mail:
annette.wilken@brms.nrw.de

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. §34 (1) LPIG

Ihre Anfrage vom 17.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hörstel plant für die Erweiterungsabsichten des Gewerbebetriebes „Strotmann“ an der Straße Markengrenze die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung. Dafür ist erstmalig die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) in einem Umfang von insgesamt ca. 2,6 ha beabsichtigt.

Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland sind für dieses Vorhaben wesentlich und zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 LEP NRW

Der Vorhabenstandort befindet sich im planerischen Außenbereich nordöstlich der Ortslage Dreierwalde nördlich der Straße Markengrenze. Der geltende Regionalplan Münsterland legt für den Vorhabenstandort keinen Siedlungsbereich fest, wie ihn das Ziel 2-3 LEP regelmäßig für Siedlungsentwicklung vorgibt. In dem Ziel 2-3 LEP sind jedoch Ausnahmen aufgeführt, die nach einer Einzelfallprüfung dazu führen können, dass eine Siedlungsplanung dennoch mit diesem Ziel vereinbar ist.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster – Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG vom 30.11.2021 und 09.03.2022

Die Ausführungen der Bezirksregierung Münster werden zur Kenntnis genommen und beachtet, dabei wird die grundsätzliche Vereinbarkeit der vorliegenden 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Die Hinweise des Städtebaudezernates werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung wie folgt dargelegt:

Städtebauliches Erfordernis (§ 1 Abs.3 BauGB), Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs.5 BauGB) und Bodenschutz-sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs.2 BauGB)

Da die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum-/umweltverträglich auszurichten hat und dabei die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung hat, kommt dieser Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu.

Das im Stadtteil Dreierwalde ansässige Traditionsunternehmen Strotmann (Markengrenze 15) ist mit Erweiterungswünschen auf die Verwaltung zugekommen. Die Bauaufsicht des Kreises Steinfurt konnte keine Genehmigungsfähigkeit für alle erforderlichen Erweiterungen ohne Bauleitplanung in Aussicht stellen, so dass zur Standortsicherung und der damit verbundenen zwingend notwendigen Erweiterung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Die Familie Strotmann ist seit über 250 Jahren als Handwerker an der Markengrenze 15 in Dreierwalde ansässig. Für die Standortsicherung der Firma Strotmann ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Erweiterung der Gewerbeflächen im direkten Anschluss an den Bestandsbetrieb zwingend erforderlich. Das städtebauliche Erfordernis ergibt sich aus den detaillierten Ausführungen in der voranstehenden Betriebsbeschreibung.

So kann nach Ziel 2-3 LEP zweiter Spiegelstrich Bauleitplanung für Betriebs-erweiterungen auch außerhalb von im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein, wenn

Seite 2 von 5

1. es sich um einen genehmigungsrechtlich zulässigen Bestandsbetrieb handelt,
2. die geplante Erweiterung „angemessen“ ist und
3. keine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder eine Erweiterung für einen neuen Zweck erfolgt.

zu 1.

Mit der Voraussetzung, dass es sich um einen genehmigungsrechtlich zulässigen Bestandsbetrieb handelt, soll eine nachträgliche Legalisierung eines unzulässig errichteten Betriebes verhindert werden.

Im Rahmen von Gesprächen mit der Stadt Hörstel und der Bauaufsicht des Kreises Steinfurt wurde der Regionalplanungsbehörde gegenüber bestätigt, dass es sich hier um einen zulässigerweise errichteten Bestandbetrieb handelt.

Diese Aussage ist im weiteren Verfahren in den Erläuterungen zur Beachtung des Ziel 2-3 LEP schriftlich weiter auszuführen (z.B. mit Nennung der Rechtsgrundlage und Datum der letzten Nutzungs-/Baugenehmigung usw.).

zu 2.

Des Weiteren spricht der LEP von einer „angemessenen“ Erweiterung. Dabei orientiert sich der Umfang einer angemessenen Betriebserweiterung an den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Den vorliegenden Unterlagen, sind vielzählige Gründe für die Erweiterung der Produktionsflächen zu entnehmen:

- technischen Anforderungen
- erhöhten Arbeitsschutz
- separierte Montagebereiche
- staubfreie Montagebereiche
- zusätzliche Lagerflächen
- größere Verkehrs- und Rangierflächen sowie Abstand- und Pufferzonen zwischen den Maschinen
- Neubau weiterer Hallen für die Produktionserweiterung- und Umstrukturierung
- Neubau Lackierraum inkl. dazugehöriger Räume

Auch die Umsetzung der Planung ist als gesichert anzusehen, da der Vorhabenträger Eigentümer der entsprechenden Gewerbeflächen ist.

Für die an dem Standort gewachsene Unternehmensstruktur lässt sich ein Standortwechsel (Betriebsverlagerung) wirtschaftlich nicht darstellen und wäre im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des Unternehmens nicht zielführend. Zudem ist festzuhalten, dass rd. zweidrittel der Belegschaft im Stadtgebiet Hörstel ansässig ist und etliche Mitarbeiter sogar ihren Wohnsitz in der Ortschaft Dreierwalde haben, so dass sie per Rad ihren Arbeitsplatz erreichen können.

Selbst wenn ein Standortwechsel in Frage käme, könnten von Seiten der Stadt Hörstel keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden, so dass eine zukunftsorientierte Erweiterung des Unternehmens nur am aktuellen Standort umzusetzen ist. Außerdem hätte eine solche Betriebsverlagerung voraussichtlich zur Konsequenz, dass eine Nachfolgenutzung in die vorhandene Immobilie an der Markengrenze einziehen würde. Somit würde eine Rückführung in einen unbebauten Außenbereich keinesfalls erreicht werden können. In der Gesamtbetrachtung trägt die beabsichtigte Planung deshalb dazu bei, vorhandene Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln und zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich an anderer Stelle zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird diese Planung ausdrücklich begrüßt, da sich hier im direkten Anschluss an eine vorhandene Bebauung die für die Existenzsicherung erforderliche Erweiterung vollziehen kann.

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen

- Neubau eines Empfangs- und Konferenzbereichs
- Weitere Räume zur Unterweisung für Arbeitssicherheit, Fortbildungen, Teambesprechungen und Teambuilding, Räumlichkeiten für medizinische Untersuchungen, Azubi-Werkstatt und Pausen- und Ruheräume

Die damit einhergehende Erweiterungsfläche, die weit mehr als 50 % der Bestandsfläche umfasst, kann in dem vorliegenden Fall aufgrund der Begründungen als angemessen angesehen werden. Die Stadt Hörstel hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Erweiterung erforderlich ist, damit der Betrieb sich zeitgemäß aufstellen kann.

Es sind Erläuterungen in das Bauleitplanverfahren zur Beachtung des Ziel 2-3 LEP NRW aufzunehmen.

zu 3.

Der Standort an der Markenstraße wird aktuell von der Fa. Strotmann genutzt. Bereits seit mehr als 250 Jahren wird an dem Standort an der Markenstraße Holzhandwerk (u.a. Kuferei, Böttcherei, Tischlerei) von der Familie Strotmann betrieben. Mittlerweile hat sich der Betrieb vor allem auf den Innenausbau von Yachten spezialisiert. Den vorliegenden Unterlagen der Stadt Hörstel ist zu entnehmen, dass das Unternehmen sich in diesem Sektor weiterentwickeln möchte.

Damit kann von der Beibehaltung der Zweckbestimmung an dem Standort ausgegangen werden.

Auch zu diesem Punkt sind Erläuterungen in das Bauleitplanverfahren zur Beachtung des Ziel 2-3 LEP NRW aufzunehmen.

Ziel 6.1-1 LEP NRW

Neben der Frage der Lage ist auch der Bedarf gem. Ziel 6.1-1 LEP zu beachten. Da die Stadt Hörstel aktuell mehr Bauflächenreserven (Siedlungsflächenmonitoring) in ihrem Flächennutzungsplan dargestellt hat, als der aktuelle Flächenbedarf ist, ist die Darstellung weiterer Bauflächen in der Regel nur dann möglich, wenn in gleichem Umfang Bauflächen im Flächennutzungsplan in gleicher Größenordnung (1:1) in Freiraum umgewandelt werden.

Für die Darstellung von Bauflächen, die der Erweiterung eines Betriebes dienen kann von Flächenrücknahmen abgesehen werden, wenn die Gemeinde

sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass eine Umwandlung von Wald mit dieser Planung nicht einhergeht.

Der Verfahrensbereich zeigt sich als Zusammenschluss einer ehemaligen Hofstelle nebst Handwerksbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haupterwerbslandwirt Wilmes. Hof und Handwerksbetrieb sind von jeher von der Familie Strotmann geführt bzw. bewirtschaftet worden, dabei ist die gewerbliche Nutzung in den zurückliegenden Jahrzehnten in den Vordergrund gerückt. Die geplante Erweiterung der Räumlichkeiten gibt dem Unternehmen den Platz die vorhandenen Strukturen optimal zu nutzen, den Kundenanforderungen gerecht zu werden und das Unternehmen somit optimal für die Zukunft auszurichten. Die Notwendigkeit für eine Erweiterung am Standort ist vorstehend beschrieben und auch unbestritten. Bei den für die Erweiterung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Eigentumsflächen der Familie Strotmann, so dass hier landwirtschaftlichen Betrieben keine Flächengrundlagen entzogen werden.

Die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche nördlich im Anschluss an den vorhandenen Gewerbebetrieb ist unvermeidbar und wird auch nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Durch den unmittelbaren Anbau an die vorhandenen Hallen gestaltet sich der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie eben möglich. Dieses wird mit Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 10.03.2022 bestätigt, wonach *eine Planung an diesem Standort zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes deutlich*

bzw. der zu erweiternde Betrieb den Bedarf für zusätzliche Flächen nachweist. Mit den vorliegenden Unterlagen ist dies erfolgt. Parallele Flächenrücknahmen sind für die 68. FNP Änderung nicht erforderlich.

Seite 4 von 5

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen 17.1 und 18.2 Regionalplan Münsterland

Das Vorhaben befindet sich im raumordnerischen Außenbereich, für den der Regionalplan Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festlegt. Daher sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. So besagt der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, dass sowohl die landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden sollen wie auch, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand gesichert und sie Entwicklungsmöglichkeiten haben sollen. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Auch zu diesem Punkt sind Erläuterungen, wie die v.g. Grundsätze berücksichtigt werden, in das Bauleitplanverfahren aufzunehmen.

Fazit:

Die beabsichtigte 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zur Berücksichtigung des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen 17.1 und 18.2 Regionalplan Münsterland sind entsprechenden Erläuterungen im Bauleitplanverfahren zu ergänzen.

Ich weise zusätzlich daraufhin, dass die Ziele und Grundsätze des am 01.09.2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) für diese Bauleitplanung zu beachten und zu berücksichtigen und im Flächennutzungsplanänderungsverfahren abzuarbeiten sind.

Zur Abgabe einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme bitte ich um erneute Beteiligung gem. § 34 Abs. 5 LPlG vor der Offenlegung des Bauleitplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

außenbereichsschonender als an einem anderen Standort ist, da sie an den vorhandenen Gewerbebetrieb anschließt.

Um darüber hinaus den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen dennoch so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren.

Die Entscheidung, dem ansässigen Gewerbetreibenden die für die notwendige Betriebserweiterung und damit für die Existenzsicherung notwendigen Flächen, vor Ort zur Verfügung zu stellen, schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus. Somit ist im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zur Standortsicherung und der damit verbundenen zwingend notwendigen Erweiterung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Da der Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für aus dem Flächennutzungsplan entwickelbare Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 8 bzw. 9 Bau NVO sowie zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB schafft, hat sich der Rat der Stadt Hörstel in ganz besonderer Weise mit dieser Planung *in sogenannter Außenbereichslage* auseinandergesetzt, mit dem Ergebnis, dass es städtebaulicher Wille und Ziel ist, hier nicht Vorschub für eine allgemeine Gewerbeentwicklung zu leisten, sondern lediglich dem vor Ort ansässigen Traditionsunternehmen eine standortbezogene angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll die weiterführende Planung für den holzverarbeitenden Betrieb unter unmittelbarer Beteiligung des angrenzenden Landwirtes über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Ergänzende Hinweise des Städtebaudezernates:

Seite 5 von 5

Um einem Genehmigungshindernis frühzeitig entgegenzuwirken, wird seitens des Dezernates 35 auf folgendes hingewiesen:

Die aus raumordnerischer Sicht erklärte Anpassung des Bauleitplanes an Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich des Landesentwicklungsplanes NRW entbindet die Kommune nicht von der Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzbuches. Bei Bauleitplänen, die sich auf das Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich beziehen, kommt insbesondere § 1 Abs. 3 BauGB (städtebauliches Erfordernis), § 1 Abs. 5 BauGB (Vorrang der Innenentwicklung) und § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eine große Bedeutung zu.

Darüber hinaus wird auf Ebene des Bebauungsplanes empfohlen, das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB zu wählen.

Gerne stehen Ihnen hierzu die Kolleginnen des Dezernates 35 für weitere Beratungen zur Verfügung. Bei Besprechungsbedarf wenden Sie sich zwecks Terminabstimmung bitte direkt an Frau Koch (Tel. 0251 411 1436).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A. Wilken



Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.bms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>

Stadt Hörstel
Postfach 20 63
48469 Hörstel

DURCHSCHRIFT

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. §34 (1) LPiG

Meine Stellungnahme vom 17.12.2021

Ihre erneute Anfrage vom 31.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.12.2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die o.g. Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) und des Regionalplans Münsterland vereinbar ist.

Zur Beachtung der Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sowie zur Berücksichtigung des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen 17.1 und 18.2 Regionalplan Münsterland habe ich um entsprechende Ergänzungen der Begründung gebeten.

Gegen die ergänzten Erläuterungen zum BRPH werden kein Bedenken erhoben.

Die Berücksichtigung der Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft soll, neben den Erläuterungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB sichergestellt werden.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

9. März 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.02.566016-005/2020.0003

Auskunft erteilt:
Annette Wilken

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1628
Telefax:
+49 (0)251 411-81628
Raum: 306
E-Mail:
annette.wilken@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thürin-
gen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Ergänzende Hinweise des Städtebaudezernates:

Seite 2 von 2

Um einem Genehmigungshindernis frühzeitig entgegenzuwirken, wird seitens des Dezernates 35 auf folgendes hingewiesen:

Die aus raumordnerischer Sicht erklärte Anpassung des Bauleitplanes an Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich des Landesentwicklungsplanes NRW entbindet die Kommune nicht von der Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzbuches. Bei Bauleitplänen, die sich auf das Ziel 2-3, 2. Spiegelstrich beziehen, kommt insbesondere § 1 Abs. 3 BauGB (städtebauliches Erfordernis), § 1 Abs. 5 BauGB (Vorrang der Innenentwicklung) und § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eine große Bedeutung zu.

Mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Auch wenn die Bauleitplanung – insbesondere durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – auf einen konkreten Betrieb abstellt, schafft der Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für aus dem Flächennutzungsplan entwickelbare Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 8 bzw. § 9 BauNVO sowie zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Diese Tatsache sollte in der Begründung zum Flächennutzungsplan entsprechend berücksichtigt und abgearbeitet werden.

Gerne stehen Ihnen hierzu die Kolleginnen des Dezernates 35 für weitere Beratungen zur Verfügung. Bei Besprechungsbedarf wenden Sie sich zwecks Terminabstimmung bitte direkt an Frau Koch (Tel. 0251 411 1436) oder Frau Gellenbeck (0251 411 1288).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A. Wilken



Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>

Stadt Hörstel
Postfach 20 63
48469 Hörstel

DURCHSCHRIFT

2. Juni 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32.02.566016-005/2020.0003

Auskunft erteilt:
Annette Wilken

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1628
Telefax:
+49 (0)251 411-81628
Raum: 306
E-Mail:
annette.wilken@brms.nrw.de

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. §34 (1) LPlG

Meine Stellungnahme vom 09.03.2022

Ihre erneute Anfrage vom 24.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.03.2022 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die o.g. Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Da keine Änderungen von raumordnerischer Relevanz vorgenommen wurden, gilt meine Stellungnahme auch für den jetzt vorliegenden Planentwurf.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. A. Wilken



Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.bms.nrw.de/de/datenschutz/32/index.html>

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.bms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 -3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZ00000094452



Bezirksregierung Münster – Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlG vom 02.06.2022

Die Vereinbarkeit der vorliegenden 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung wird bestätigt.

C. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurde 1 Stellungnahmen abgegeben.

Nachfolgend ist die eingegangene Stellungnahme datenschutzkonform abgebildet. Der Stellungnahme ist der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hemberger Straße 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel
Herrn Bürgermeister Ostholthoff
Kalikthusstraße 6

48477 Hörstel

Über das Online-Beteiligungsformular Stadt Hörstel:
Fachdienst II/1 Planen
Und vorab per Mail: m.kaeller@hoerstel.de



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt

48369 Saerbeck
Hemberger Straße 10

Telefon: 02574 9392-68
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sae@wlv.de
Internet: www.wlv.de
Bearbeiter: Grete Gönner
E-Mail: grete.goenner@wlv.de

Saerbeck, 01.03.2022/bl
(220221_Stellungn_Stadt_Hörstel_Wilmes_R_GG)

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme unseres Mitglieds [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die amtliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung über die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel, über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir namens und in Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED] (s. Anlage), Stellung.

Unser Mitglied ist Landwirt im Vollerwerb und direkter Nachbar zu dem in der geplanten 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel liegenden Bereiches für den Gewerbebetrieb Strotmann. Auf seiner Hofstelle betreibt er intensive Tierhaltung.

Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds befindet sich direkt westlich des überplanten Bereichs. Der Betrieb wird bereits seit 8. Generationen betrieben und ist ein Zukunftsbetrieb. Derzeit leben auf dem Hof des Mitglieds seine Eltern, seine Ehefrau und seine beiden Söhne.

Der Betrieb besteht aus mehreren Betriebszweigen. Der eine Betriebszweig umfasst die Sauenhaltung (186 Sauen, 6 Jungsauen, 1 Eber, 270 Mastplätze und 780 Ferkel). Der andere Betriebszweig ist der Schweinemaststall mit 1482 genehmigten Plätzen. Dazu betreibt un-

WLV – Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt im Vertretung für den Bürger vom 01.03.2022

Die Ausführungen des benachbarten Landwirtes, auch besonders die vom Landwirt in Aussicht genommenen Entwicklungen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Verfahrensbereich zeigt sich als Zusammenschluss einer ehemaligen Hofstelle nebst Handwerksbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haupterwerbslandwirt in einer sogenannten Gemengelage, wo der gegenseitigen Rücksichtnahme besonderes Gewicht zukommt.

Städtebaulicher Wille und Ziel ist, hier nicht Vorschub für eine allgemeine Gewerbeentwicklung zu leisten, sondern lediglich dem vor Ort ansässigen Traditionsunternehmen eine standortbezogene angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll die weiterführende Planung für den Holzverarbeitenden Betrieb unter unmittelbarer Beteiligung des benachbarten Landwirtes über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen, so dass in diesem Zusammenhang die Belange des landwirtschaftlichen Zukunftsbetriebes mit den entsprechend notwendigen Entwicklungen auch berücksichtigt werden können. Die bestehende Gemengelage von Landwirtschaft und Gewerbe/Arbeiten besteht von jeher ohne Konflikte. Dennoch erfolgt im Vorgriff auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan derzeit eine Rastermessung zur Feststellung der vorherrschenden Geruchssituation, um auch für die Zukunft konfliktfreies Nebeneinander unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Entwicklungen sicherstellen zu können.

ser Mitglied Ackerbau. Unter anderem bewirtschaftet er einige der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um seinen Hof.

Der Generationenbetrieb unseres Mitglieds und die Firma Strotmann prägt ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Von daher soll im Rahmen dieser Stellungnahme der Betrieb unseres Mitglieds vorgestellt werden und erläutert werden, dass es sich auch bei dem Mitgliedsbetrieb um einen Zukunftsbetrieb handelt, der für die Zukunft gut aufgestellt ist. Dafür bedarf es aber baulicher Anpassungen.

Es soll die Sauenhaltung nach den neuesten Bestimmungen der Nutztierhaltungsverordnung angepasst werden, damit auch in Zukunft die Tierhaltung ein sicheres Einkommen gewährleisten kann. Geplant ist den Güllebehälter BE 4 (siehe Anlage 2) abzureißen und an der Stelle, in Verlängerung des Sauenstalls, einen neuen Abferkelstall zu errichten. Des Weiteren soll ein Teil des Wirtschaftsgebäudes BE 8 (siehe Anlage 2) abgerissen werden und der Sauenstall an der Stelle um ein neues Deckzentrum mit einem Auslauf auf Stroh (Arena) erweitert werden.

Außerdem bestehen Überlegungen die Mastställe in Zukunft gemäß der Haltungsstufe 3 umzubauen und mit einem Auslauf zu versehen.

Die Umsetzung der Planungen ist für unser Mitglied immens wichtig, damit er zum einen weiterhin die Sauenhaltung betreiben kann und damit seine komplette Tierhaltung. Dies deshalb, da die angepasste Sauenhaltung und die dann produzierten Ferkel von dem anderen Betriebszweig benötigt werden. Und zum anderen, da ohne die Haltungsstufe 3 der Verkauf der Mastschweine zu einem angemessenen Preis nicht mehr möglich sein wird.

Unser Mitglied begrüßt die Absicht, dass eine Untersuchung zur Geruchssituation vorgenommen werden soll. Es wird darum gebeten, die o.g. Planungen zu berücksichtigen und angeboten, eng mit der Firma Strotmann, die davon auch Kenntnis hat, zusammenzuarbeiten, damit sich sowohl die Firma Strotmann aber auch der Betrieb unseres Mitglieds für die Zukunft gut aufstellen können.

Vollumfassend wird auf die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Ortsverbandes Dreierwalde verwiesen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnerin bzw. unser Mitglied gerne zur Verfügung.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.

Freundliche Grüße

gez. G. Gönner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlagen

Anlage 1



Vollmacht

[REDACTED]
bevollmächtigt hiermit in Sachen

[REDACTED] ./. Stadt Hörstel, Der Bürgermeister

wegen

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel

den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V., Geschäftsstelle Saerbeck,
Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck, vertreten durch:

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gretke Gönner

mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Diese Vollmacht schließt Prozessvollmacht ein.

Diese Vollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und zur Rücknahme von Rechtsmitteln und- Behelfen, sowie zum Verzicht auf solche.

Hörstel, den 07.02.2022

[REDACTED]
.....
(Unterschrift)



D. Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nachfolgend sind die eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet, die weder Anregungen noch Bedenken bzw. Hinweise enthielten:

Regionalverband Münsterland GmbH – Außenstelle Lüdinghausen vom 01.02.2022

Deutsche Glasfaser Holding GmbH vom 01.02.2022

Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 02.02.2022

Stadt Emsdetten vom 04.02.2022

Gemeinde Hopsten vom 07.02.2022

Stadt Ibbenbüren vom 10.02.2022

Westnetz GmbH – Regionalzentrum Osnabrück vom 08.02.2022

Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 03.02.2022

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 10.03.2022

Handwerkskammer Münster vom 11.03.2022

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstellungennahmen abgebildet.
Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag
gegenübergestellt.

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Annette Körber, am: 31.01.2022 , Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T-NAB Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Derzeit betreiben wir in Dreierwalde keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit vom 31.01.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom keine Richtfunktrassen im Planbereich betreibt. Die Firma Ericsson Services GmbH ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Behörde:	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Fislage, am: 31.01.2022 , Aktenzeichen: III/1 Fi Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.11.2018 (Az. 55-07-207601) sind im Bereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 31.01.2022

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend ergänzt. Im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis in die Planung eingestellt.

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Sabine Tiemann, am: 03.02.2022 , Aktenzeichen: St/Ti/M 172/22 B Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, bei Umsetzung der Planung folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Mit freundlichen Grüßen Dr. B. Stapel Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LWL – Archäologie vom 03.02.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Erdarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden archäologische Bodendenkmäler sowie bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aus der Oberkreide und dem mittleren Pleistozän angetroffen werden können. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der Stellungnahme des LWL ergänzt. Die in diesem Zusammenhang aufgezeigten Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Vorhabenplanung in die Planzeichnung aufgenommen.

Behörde:	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Heike Peckelhoff, am: 07.02.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Heike Peckelhoff Ericsson Services GmbH Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Ericsson Services GmbH vom 07.02.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ericsson Service GmbH bezüglich ihres Richtfunks keine Anregungen vorträgt. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden.

Von: Höhn, Michael <Michael.Hoehn@lwl.org>
Gesendet: Montag, 7. Februar 2022 11:10
An: Käller -Stadt Hörstel-
Cc: Selitz, Lisa Marie
Betreff: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel Plan ID 27186

Sehr geehrter Herr Käller,

zu der vorgelegten Planung möchte ich mit Blick auf das Schutzgut kulturelles Erbe die folgenden Hinweise geben:
1. Die vorgesehene gewerbliche Baufläche liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft (Bereich K 6.2 des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland). Wertgebende Merkmale sind hier die Siedlungsstruktur mit den vielfach noch ablesbaren historischen Hoflagen in Streusiedlungsstruktur sowie die Eschflächen. Im Umweltbericht soll dargelegt werden, ob mit der Planung die Erhaltung dieses Landschaftscharakters gewährleistet werden kann.
2. Die Flächenausweisung erstreckt sich laut der Bodenkarte 1:50000 auch auf einen Bereich, der als Plaggenesch kartiert worden ist. Sowohl im Schutzgut kulturelles Erbe als auch im Schutzgut Boden kommt diesem Bodentyp eine besondere Bedeutung zu. Auch in diesem Punkt soll der Umweltbericht klären, inwieweit wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches beeinträchtigt werden und ob der schutzwürdige Bodentyp betroffen ist. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland steht unter dem Titel Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland im Internet zum Download bereit:
<https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Michael Höhn

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Wissenschaftlicher Referent, Landschaftsarchitekt
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3573
michael.hoehn@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org/dlbw
oder folgen Sie uns auf Twitter: [www.twitter.com/lwl_aktuell](https://twitter.com/lwl_aktuell)
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

LWL – Denkmalpflege vom 07.02.2022

Die Hinweise auf die historische Kulturlandschaft und den besonders zu schützenden Boden (hier Plaggenesch) werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird entsprechend den Anregungen des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe ergänzt.

Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der preußischen Uraufnahme und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit.

In dieser historischen Karte ist der Name des Traditionsunternehmens bereits abgebildet, was davon zeugt, dass dieser Betrieb von jeher auch Teil dieser historischen Kulturlandschaft ist. Die Inanspruchnahme von Freiflächen nördlich im Anschluss an den vorhandenen Traditionsbetrieb ist unvermeidbar und wird auch nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Durch den unmittelbaren Anbau an die vorhandenen Hallen gestaltet sich der Verbrauch von Grund und Boden - hier Plaggenesch- so gering wie eben möglich und sichert somit den größtmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters. Dieses wird mit Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 10.03.2022 bestätigt, wonach *eine Planung an diesem Standort zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes deutlich außenbereichsschonender als an einem anderen Standort ist, da sie an den vorhandenen Gewerbebetrieb anschließt*. Soweit Plaggenesch von dieser Planung betroffen ist, kann dieser Boden im Zuge der Verwirklichung der Planung weitestgehend gesichert und zum späteren Wiedereinbau ordnungsgemäß zwischengelagert werden.



Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
FD II / 1 Planen
Postfach 20 63
48469 Hörstel

Landesbetrieb
De Groeff Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31 9005 0000 0004 0056 17
BIC: WELADED33

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 10. Februar 2022
Gesch.-Z.: 31.130/447/2022

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 28.01.2022; Ihr Zeichen: Kä

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Baugrund

Im tieferen Untergrund liegen den mir vorliegenden Informationen nach verkarstungsfähige Sulfatgesteine der Trias. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Karte der schutzwürdigen Böden liegt in 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem ist die Beeinträchtigung der Böden durch die geplante Maßnahme zu bewerten. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass von der Planung schutzwürdige Böden betroffen sind, die eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen (höchste Schutzstufe). Es handelt sich um Plaggenesche.

Geologischer Dienst NRW vom 10.02.2022

Die Hinweise auf den Umgang mit schutzwürdigen Böden und Kompensationsmaßnahmen, werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der späteren Detailplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) berücksichtigt.

Soweit im Rahmen nachfolgender Detailplanungen ein Bodengutachten erstellt wird, sollte dieses auch Aussagen über den Umfang des verlorengehenden Archivbodens (Plaggenesch) beinhalten, so dass diese Ergebnisse dann dem Geologischen Dienst NRW, zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden, zugeleitet werden können.

Für die Erstellung der Umweltprüfung kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW¹ abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Ergänzung: Bei Archivböden ist ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich nur schwer möglich. Sofern es sich tatsächlich um Archivböden handelt, könnte idealerweise versucht werden, eine Unterschützstellung von vergleichbaren Archivböden in ähnlichem Flächenumfang anzustreben (z.B. durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der unteren Bodenschutzbehörde). Aus unserer Sicht wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn bei Inanspruchnahme dieser Böden als Ausgleich Plaggeneschböden an anderer Stelle unter Schutz gestellt werden könnten.

Sofern dies nicht umsetzbar ist, wäre eine Dokumentation der verloren gehenden Archivböden eine weitere Möglichkeit, die Belange des Schutzgutes „Boden“ wenigstens ansatzweise zu wahren. In dem Fall sind repräsentative Plaggeneschprofile nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA 5, 2005) unterstützt durch eine Fotodokumentation zu beschreiben. Daneben sollten an horizontweise gezogenen Bodenproben bodenphysikalische und –chemische Untersuchungen vorgenommen werden. Die erhobenen Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen sind dem Geologischen Dienst NRW zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden zu überlassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

¹ <https://www.geoportal.nrw>

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 21. Februar 2022 14:21
An: Käller -Stadt Hörstel-
Betreff: AW: Beteiligung zu 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-5123 ID[1695324880#42636550#75a01a0#]

Guten Tag Herr Käller,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

EWE Netz GmbH vom 21.02.2022

Die Ausführungen/Hinweise in der Stellungnahme sind allgemeiner Art, werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Verwirklichung der Planung bzw. im Rahmen der vorhabenbezogenen Planung beachtet.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 22. Februar 2022 12:37
An: Kller -Stadt Hrstel-
Betreff: 68. nderung des Flchennutzungsplans der Stadt Hrstel; Ihr Az.: K vom 28.01.2022; WFMT: 99274598
Anlagen: Lap1-2.pdf

Sehr geehrter Herr Kller,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentmerin und Nutzungsberechtigte i. S. v.  68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmchtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 68. nderung des Flchennutzungsplanes bestehen grundstzlich keine Einwnde.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigegefgten Lageplnen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverndert in ihrer Trassenlage verbleiben knnen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien mssen weiterhin gewhrleistet bleiben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Gren
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PT1 15 Mnster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Mnster
Wolbecker Str. 268, 48155 Mnster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)
E-Mail: Nico.Meierholz@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

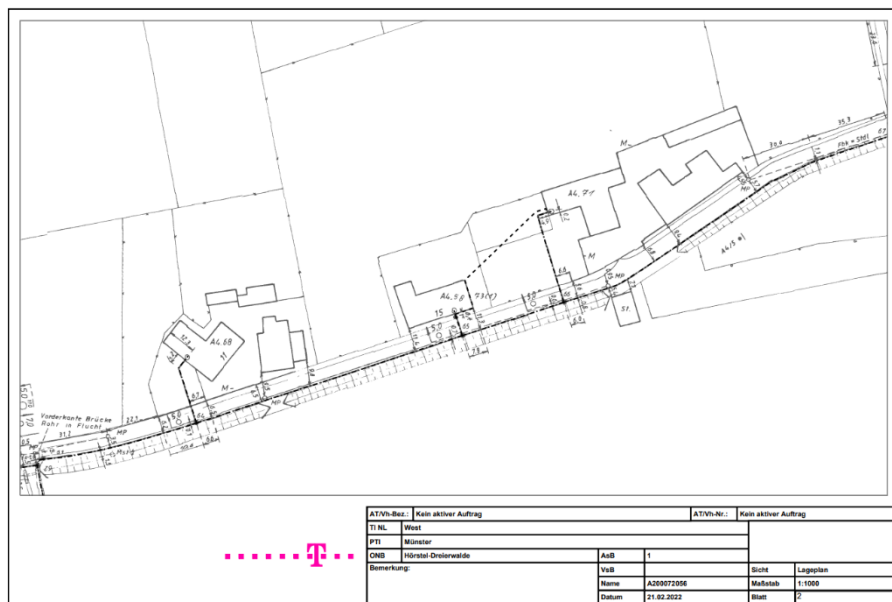
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.02.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien – als sogenannte Hausanschlussleitungen. Eine Vernderung dieser bestehenden Telekommunikationslinien geht mit dieser Bauleitplanung nicht einher.





Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 12:35

An: Kaller -Stadt Horstel- <m.kaeller@hoerstel.de>

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: 68. nderung des Flachennutzungsplanes der Stadt Horstel



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 28.01.2022

IHR ZEICHEN: 68. nderung des Flachennutzungsplanes der Stadt Horstel

Sehr geehrter Herr Kaller,

aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlagigen raumordnerischen Grundsatzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berucksichtigen, um erhebliche Storungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet fuhrt eine Richtfunkverbindung hindurch

STELLUNGNAHME / 68. nderung des Flachennutzungsplanes der Stadt Horstel

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen		
	Fußpunkt			Antenne						Fußpunkt			Antenne					
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt
104530345 349990843 148990042	52° 10' 40,01" N			8° 2' 39,01" E			320		47	367	52° 20' 57,80" N		7° 28' 20,94" E			33	49,15	82,15
Legende																		
in Betrieb																		
in Planung																		

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 24.02.2022

Die Richtfunktrasse, tangiert den Planbereich im Sudwesten. Diese Richtfunktrasse wird einschlielich eines 30 m beidseitigen Schutzreifens in die nachfolgende Vorhabenplanung aufgenommen. Der fur eine storungsfreie ubertragung freizuhaltende Bereich (Fresnelzone) befindet sich in einer Hohe von 53 m bis 83 m uber Grund. Im Rahmen der nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung werden innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) entsprechende Bauhohenbeschrankungen eingebracht, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeintrachtigt wird.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

2

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck
Stadt Hörstel
Herr Käller
Kalikusstraße 6

48477 Hörstel

Über das Behördenportal OBB



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt

48369 Saerbeck
Hembergener Straße 10
Telefon: 02574 9392-68
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sae@wlv.de
Internet: www.wlv.de
Bearbeiter: Gretke Gönner
E-Mail: gretke.goenner@wlv.de

Saerbeck, 08.03.2022
(220301_LOV_Dreierwalde_68_F-Plan-Änderung_GG)

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Käller,

Sie teilen in Ihrem Schreiben vom 28.01.2022 mit, dass der Rat der Stadt Hörstel die Aufstellung für die 68. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen hat und nunmehr die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt werden.

Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Dreierwalde soll wie folgt eine Stellungnahme abgegeben werden:

Aufgrund der Nähe des überplanten Bereichs zu aktiv wirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben aber auch zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, muss insbesondere eine saubere Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Herrn Reiner Wilmes verwiesen, der auch diese Stellungnahme vollumfänglich zu seiner macht.

Insbesondere muss der möglichen Konfliktsituation, die hier aufgrund der beabsichtigten Erweiterung der Firma Strotmann an die aktiv wirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe entsteht, insoweit Rechnung getragen werden, dass diese nicht eskaliert, sondern schon im Vorhinein gelöst wird. Dies deshalb, da die landwirtschaftlichen Betriebe Zukunftsbetriebe sind, die auch in Zukunft nicht nur ihren Bestand erhalten wollen und müssen, sondern auch

WLV – Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt vom 08.03.2022

Die Ausführungen des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes werden zur Kenntnis genommen.

Der Verfahrensbereich zeigt sich als Zusammenschluss einer ehemaligen Hofstelle nebst Handwerksbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haupterwerbslandwirt Wilmes in einer sogenannten Gemengelage, wo der gegenseitigen Rücksichtnahme besonderes Gewicht zukommt.

Städtebaulicher Wille und Ziel ist, hier nicht Vorschub für eine allgemeine Gewerbeentwicklung zu leisten, sondern lediglich dem vor Ort ansässigen Traditionsunternehmen eine standortbezogene angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll die weiterführende Planung für den holzverarbeitenden Betrieb unter unmittelbarer Beteiligung des angrenzenden Landwirtes über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen, so dass in diesem Zusammenhang die Belange des landwirtschaftlichen Zukunftsbetriebes mit den entsprechend notwendigen Entwicklungen auch berücksichtigt werden können. Die bestehende Gemengelage von Landwirtschaft und Gewerbe/Arbeiten besteht von jeher ohne Konflikte. Dennoch erfolgt im Vorgriff auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan derzeit eine Rastermessung zur Feststellung der vorherrschenden Geruchssituation, um auch für die Zukunft konfliktfreies Nebeneinander unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Entwicklungen sicherstellen zu können.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren. Die diesbezüglichen vielfältigen Möglichkeiten (z.B. über die Naturschutzstiftung, Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen, Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern etc.) werden im Rahmen der Detailplanung abgearbeitet.

- 2 -

um allen Beteiligten gerecht zu werden. Die Erstellung eines Geruchsgutachtens wird daher begrüßt.

Des Weiteren wird darum gebeten, bezüglich für entstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Ackerflächen in Anspruch zu nehmen. Bekanntlich steht die Landwirtschaft ohnehin unter erheblichen Flächendruck hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Jahr für Jahr sind deutliche Flächenverluste aus unterschiedlichsten Gründen zu verzeichnen. Von daher gilt es, jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche, wenn möglich zu erhalten.

Es wird daher seitens des LOV Dreierwalde angeregt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, sondern beispielsweise in und auf Forstflächen oder am Gewässer. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit eines Ausgleichs über die Naturschutzstiftung hingewiesen.

Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Gönner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Behörde:	SWTE Netz GmbH & Co. KG
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Tobias Baar, am: 10.03.2022 , Aktenzeichen: FNP 68 Hörstel Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Freundliche Grüße Tobias Baar SWTE Netz GmbH & Co. KG Zeichenstraße 10 49477 Ibbenbüren T: 05451-54199-2359 Tobias.Baar@swte-netz.de www.swte-netz.de Anhänge: Stellungnahme (s_1646910606_68_aenderung_f-plan.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

SWTE Netz GmbH & Co. KG vom 28.02.2022 (Eingang: 10.03.2022)

Die Ausführungen/Hinweise in der Stellungnahme sind allgemeiner Art und betreffen in der Regel Erschließungsmaßnahmen in neuen Baugebieten. Die Planung für die Standortsicherung des vorhandenen Betriebes bedingen keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen, so dass diese Stellungnahme lediglich zur Kenntnis genommen wird. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stadt Hörstel
Postfach 2063
48469 Hörstel

SWTE Netz GmbH & Co. KG

Ihre Zeichen	Kä
Ihre Nachricht	28.01.2022
Unsere Zeichen	FNP 68 Hörstel
Name	Bernd Bosse
Telefon	05451-54199 2352
E-Mail	Bernd.Bosse@swte-netz.de

Ibbenbüren, 28.02.2022

**68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.01.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir der 68. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Freundliche Grüße

SWTE Netz GmbH & Co. KG

 2022.03.01
06:29:10
+01'00'

Bernd Bosse



Tobias Baar

Stadt Hörstel
Fachdienst II / 1 Planen
Postfach 20 63
48469 Hörstel

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-8240
horstmann@ihk-nordwestfalen.de

28. Februar 2022

hst

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel

Ihr Zeichen Kä, Ihr Schreiben vom 28.01.2022, Unser Zeichen: 117040

hier: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.01.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Wir begrüßen, dass die planungsrechtlichen Bedingungen für eine Standortsicherung und Betriebserweiterung geschaffen werden.

Freundliche Grüße

gez.
Ulf Horstmann

IHK Nord-Westfalen vom 28.02.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer die Planung für eine Standortsicherung und die damit verbundene Erweiterung ausdrücklich begrüßt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Poststelle steinfurt-lwk.nrw, am: 10.03.2022 , Aktenzeichen: 10-22 Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. Planvorhaben stehen landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, da rund 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden. Jedoch ist eine Planung an diesem Standort zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes deutlich außenbereichsschonender als an einem Standort, da sie an den vorhandenen Gewerbebetrieb anschließt. Aus fachbehördlicher Sicht wird begrüßt, dass es durch die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen kommen soll. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden. Der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb darf durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht in seinem Bestand und in seinen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Freundliche Grüße Im Auftrag Tessmann Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Landwirtschaftskammer NRW vom 10.03.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Planvorhaben insofern landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegenstehen, da landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden. Da sich die Planung jedoch an den vorhandenen Gewerbebetrieb anschließt, sieht die Landwirtschaftskammer eine Planung an diesem Standort deutlich außenbereichsschonender als an einem anderen Standort. Zudem begrüßt die Landwirtschaftskammer, dass Ausgleichmaßnahmen durch ökologische Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen und nicht durch einen weiteren Entzug von landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind.

Ziel ist, hier nicht Vorschub für eine allgemeine Gewerbeentwicklung zu leisten, sondern lediglich dem vor Ort ansässigen Traditionsunternehmen eine standortbezogene angemessene Erweiterung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde soll die weiterführende Planung für den Holzverarbeitenden Betrieb unter unmittelbarer Beteiligung des angrenzenden Landwirtes über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Behörde:	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt
Frist:	11.03.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Gabriele Schröder, am: 11.03.2022 , Aktenzeichen: 67/5-09.10.03.01.04-68. FNPÄ Naturschutz und Landschaftspflege Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Auskunft erteilt Herr Niehoff, Tel.: 02551 69-1448 Bodenschutz, Abfallwirtschaft Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ bzw. den „Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung“ des Geologischen Dienstes NRW, liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Baumaßnahme betroffen werden. Die kostenlose Einsicht in die digital verfügbare BK50 finden Sie auf https://www.geoportal.nrw/ Ich bitte, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen (s. Erlass des MULNV NRW vom 28.08.2019). Hierzu empfehle ich die Anwendung der „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“ (Stand: 11/2009), die beim Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) kostenlos erhältlich ist. Eine ausreichende Berücksichtigung der bodenspezifischen Kompensation kann beispielsweise durch die Erhöhung der Qualität der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (siehe auch Arbeitshilfe „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“) oder durch die Erhöhung des ermittelten natur- und landschaftsschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs um den Faktor 0,2 (bei hoher Funktionserfüllung), oder 0,3 (bei sehr hoher Funktionserfüllung) erreicht werden. Für Fragen steht der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt / Untere Bodenschutzbehörde) zur Verfügung. Auf dem Grundstück Gemarkung Dreierwalde, Flur 7, Flurstück 110 wird seit langer Zeit ein Tischlereibetrieb geführt. Nach einer internen Bauaktenrecherche wurde seit mindesten den 1970er Jahren eine Beiz- und Lackierraum sowie ein Lacklager vorgehalten. Daher ist davon auszugehen, dass über einen langen Zeitraum mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen oder solche gelagert wurden und somit gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung vorliegen. Dem Verdacht sollte im Zuge der Bauleitplanung nachgegangen werden. Untersuchungen des Bodens sind mit dem Umwelt- und Planungsamt abzustimmen. Auskunft erteilt Herr Grönefeld, Tel.: 02551 69-1465 Freundliche Grüße Im Auftrag gez. Bücker Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt vom 11.03.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen werden, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine tiefergehende Betrachtung erfolgt im Rahmen der folgenden Detailplanung.

Der Hinweis auf den schutzwürdigen Boden (Plaggenesch) entspricht den Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens (Plaggenesch) und der damit verbundene Verlust von Bodenfunktionen wird im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum nachfolgenden vorhabenbezogenen Planung angemessen berücksichtigt.

Der Hinweis auf mögliche schädliche Bodenveränderungen durch den Umgang mit Beizen und Lacken wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich hat eine Ortsbegehung mit dem Kreis Steinfurt/Untere Abfallwirtschaftsbehörde/Untere Bodenschutzbehörde (Herrn Grönefeld) stattgefunden. Anlässlich dieses Termins ist festgestellt worden, dass es zweckdienlich ist, im Rahmen der vorhabenbezogenen nachfolgenden Bebauungsplanung zwischen vorhandenem Betrieb und Markengrenze (Parkplatzfläche für Besucher) eine orientierende Bodenuntersuchung durch eine Kleinrammbohrung durchzuführen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend aktualisiert.

E. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend dem Verwaltungsvorschlag behandelt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt die Begründung sowie den Plan auf Grundlage der Abwägungen anzupassen und folgend die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Nachfolgend ist die eingegangene Stellungnahme datenschutzkonform abgebildet. Der Stellungnahme ist der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Kontakt:	Name: Kreisverband Steinfurt Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Adresse: Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck E-Mail: info-sae@wlv.de Telefon: 02574/9392-60
Person ID:	22150
Stellungnahme:	Erstellt am: 29.06.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, bitte öffnen Sie die anliegenden Dateien. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen G. Gönnner Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt Hembergener Str. 10 48369 Saerbeck Tel.: 02574 93 92 68 (montags - donnerstags mittags) Fax: 02574 93 92 70 Mail: gretke.goenner@wlv.de Anhänge: 220629_██████_Stellungnahme_Stadt_Hörstel_final_GG.pdf (bb_22150_220629_██████_Stellungnahme_stadt_hoerstel_final_gg.pdf)

WLV – Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt vom 29.06.2022 in Vertretung für den Bürger

Die Stellungnahme vom 29.06.2022 nimmt Bezug auf die Stellungnahme vom 01.03.2022 und die hierauf ergangenen Einlassungen. Diese werden ausdrücklich begrüßt. Zudem wird zur Kenntnis genommen, wie immens wichtig die geplanten baulichen Veränderungen auf dem Mitgliedsbetrieb für den weiteren Bestand der Tierhaltung und die Zukunftsfähigkeit des Betriebes sind.

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hembergenger Straße 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel
Herrn Bürgermeister Ostholthoff
Kallixtusstraße 6

48477 Hörstel

Über das Online-Beteiligungsformular Stadt Hörstel:
Fachdienst II/1 Planen



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt

48369 Saerbeck
Hembergenger Straße 10

Telefon: 02574 9392-68
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sae@wlv.de
Internet: www.wlv.de
Bearbeiter: Gretke Gönnert
E-Mail: gretke.goenner@wlv.de

Saerbeck, 29.06.2022/bl
(220615) [redacted] Stellungnahme_Stadt_Hörstel_GG)

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2
BauGB; Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme unseres Mitglieds [redacted]
[redacted]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die amtliche Bekanntmachung über die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel nehmen wir namens und in Vollmacht für unser Mitglied [redacted]
[redacted] (Vollmacht liegt bereits vor), Stellung.

Die Stellungnahme vom 01.03.2022 wird vollumfänglich auch Bestandteil dieser Stellungnahme (Kopie s. Anlage).

I.

Aufgrund der Bezugnahme auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 01.03.2022 wird auf die Beschreibung des Betriebes unseres Mitglieds als zukunftsfähiger Vollerwerbslandwirt verzichtet und auf die anliegende Stellungnahme vom 01.03.2022 verwiesen.

II.

Es wird begrüßt, dass die Stadt Hörstel aufgrund der unmittelbaren Nähe des Betriebes unseres Mitglieds zu dem Handwerksbetrieb in Ihrer Abwägung zur Anlage zur Vorlage Nr. 54/2022 aufgrund der Gemengelage besonderes Gewicht der gegenseitigen Rücksichtnahme zukommen lässt.

Dass bei der weiterführenden Planung die unmittelbare Beteiligung unseres Mitglieds über ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen soll, so dass in diesem Zusammenhang

die Belange des landwirtschaftlichen Zukunftsbetriebs unseres Mitglieds mit den entsprechenden notwendigen Entwicklungen auch berücksichtigt werden können, wird ausdrücklich begrüßt.

III.

Unser Mitglied bietet auch weiterhin eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger an, um das konfliktfreie Miteinander auch in Zukunft zu gewährleisten.

Aus diesem Grund wird begrüßt, dass derzeit eine Rastermessung zur Feststellung der vorherrschenden Geruchssituation vorgenommen wird.

IV.

Die in der Stellungnahme vom 01.03.2022 genannten Überlegungen bzgl. der Sauenhaltung nehmen derzeit konkret Gestalt an.

Ausdrücklich soll nochmals betont werden, dass die bauliche Veränderung auf dem Mitgliedsbetrieb immens wichtig für den weiteren Bestand der Tierhaltung, insbesondere der Sauenhaltung, für unser Mitglied ist.

Sollte eine bauliche Anpassung an die derzeitigen Bestimmungen nicht möglich sein, würde das die Zukunftsfähigkeit des Betriebes stark gefährden.

Vollumfassend wird auch auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Dreierwalde verwiesen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnerin bzw. unser Mitglied gerne zur Verfügung.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.

Freundliche Grüße

gez. G. Gönner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlagen

WLW-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel
Herrn Bürgermeister Ostholthoff
Kalikthusstraße 6

48477 Hörstel

Über das Online-Beteiligungsformular Stadt Hörstel:
Fachdienst II/1 Planen
Und vorab per Mail: m.kaeller@hoerstel.de



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt

48369 Saerbeck
Hembergener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sao@wlw.de
Internet: www.wlw.de
Bearbeiter: Gretke Gönner
E-Mail: gretke.goenner@wlw.de

Saerbeck, 01.03.2022/bl
(220221_Stellungn_Stadt_Hörstel (GG))

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme unseres Mitglieds [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ostholthoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die amtliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung über die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel, über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir namens und in Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED] (s. Anlage), Stellung.

Unser Mitglied ist Landwirt im Vollerwerb und direkter Nachbar zu dem in der geplanten 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel liegenden Bereiches für den Gewerbebetrieb Strotmann. Auf seiner Hofstelle betreibt er intensive Tierhaltung.

Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds befindet sich direkt westlich des überplanten Bereichs. Der Betrieb wird bereits seit 8. Generationen betrieben und ist ein Zukunftsbetrieb. Derzeit leben auf dem Hof des Mitglieds seine Eltern, seine Ehefrau und seine beiden Söhne.

Der Betrieb besteht aus mehreren Betriebszweigen. Der eine Betriebszweig umfasst die Sauenhaltung (186 Sauen, 6 Jungsauen, 1 Eber, 270 Mastplätze und 780 Ferkel). Der andere Betriebszweig ist der Schweinemaststall mit 1482 genehmigten Plätzen. Dazu betreibt un-

ser Mitglied Ackerbau. Unter anderem bewirtschaftet er einige der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um seinen Hof.

Der Generationenbetrieb unseres Mitglieds und die Firma Strotmann prägt ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Von daher soll im Rahmen dieser Stellungnahme der Betrieb unseres Mitglieds vorgestellt werden und erläutert werden, dass es sich auch bei dem Mitgliedsbetrieb um einen Zukunftsbetrieb handelt, der für die Zukunft gut aufgestellt ist. Dafür bedarf es aber baulicher Anpassungen.

Es soll die Sauenhaltung nach den neuesten Bestimmungen der Nutztierhaltungsverordnung angepasst werden, damit auch in Zukunft die Tierhaltung ein sicheres Einkommen gewährleisten kann. Geplant ist den Güllebehälter BE 4 (siehe Anlage 2) abzureißen und an der Stelle, in Verlängerung des Sauenstalls, einen neuen Abferkelstall zu errichten. Des Weiteren soll ein Teil des Wirtschaftsgebäudes BE 8 (siehe Anlage 2) abgerissen werden und der Sauenstall an der Stelle um ein neues Deckzentrum mit einem Auslauf auf Stroh (Arena) erweitert werden.

Außerdem bestehen Überlegungen die Mastställe in Zukunft gemäß der Haltungsstufe 3 umzubauen und mit einem Auslauf zu versehen.

Die Umsetzung der Planungen ist für unser Mitglied immens wichtig, damit er zum einen weiterhin die Sauenhaltung betreiben kann und damit seine komplette Tierhaltung. Dies deshalb, da die angepasste Sauenhaltung und die dann produzierten Ferkel von dem anderen Betriebszweig benötigt werden. Und zum anderen, da ohne die Haltungsstufe 3 der Verkauf der Mastschweine zu einem angemessenen Preis nicht mehr möglich sein wird.

Unser Mitglied begrüßt die Absicht, dass eine Untersuchung zur Geruchssituation vorgenommen werden soll. Es wird darum gebeten, die o.g. Planungen zu berücksichtigen und angeboten, eng mit der Firma Strotmann, die davon auch Kenntnis hat, zusammenzuarbeiten, damit sich sowohl die Firma Strotmann aber auch der Betrieb unseres Mitglieds für die Zukunft gut aufstellen können.

Vollumfassend wird auf die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Ortsverbandes Dreierwalde verwiesen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnerin bzw. unser Mitglied gerne zur Verfügung.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.

Freundliche Grüße

gez. G. Gönner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlagen



Vollmacht

Herrn [REDACTED]

bevollmächtigt hiermit in Sachen

[REDACTED] ./. Stadt Hörstel, Der Bürgermeister

wegen

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel

den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V., Geschäftsstelle Saerbeck,
Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck, vertreten durch:

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gretke Gönner

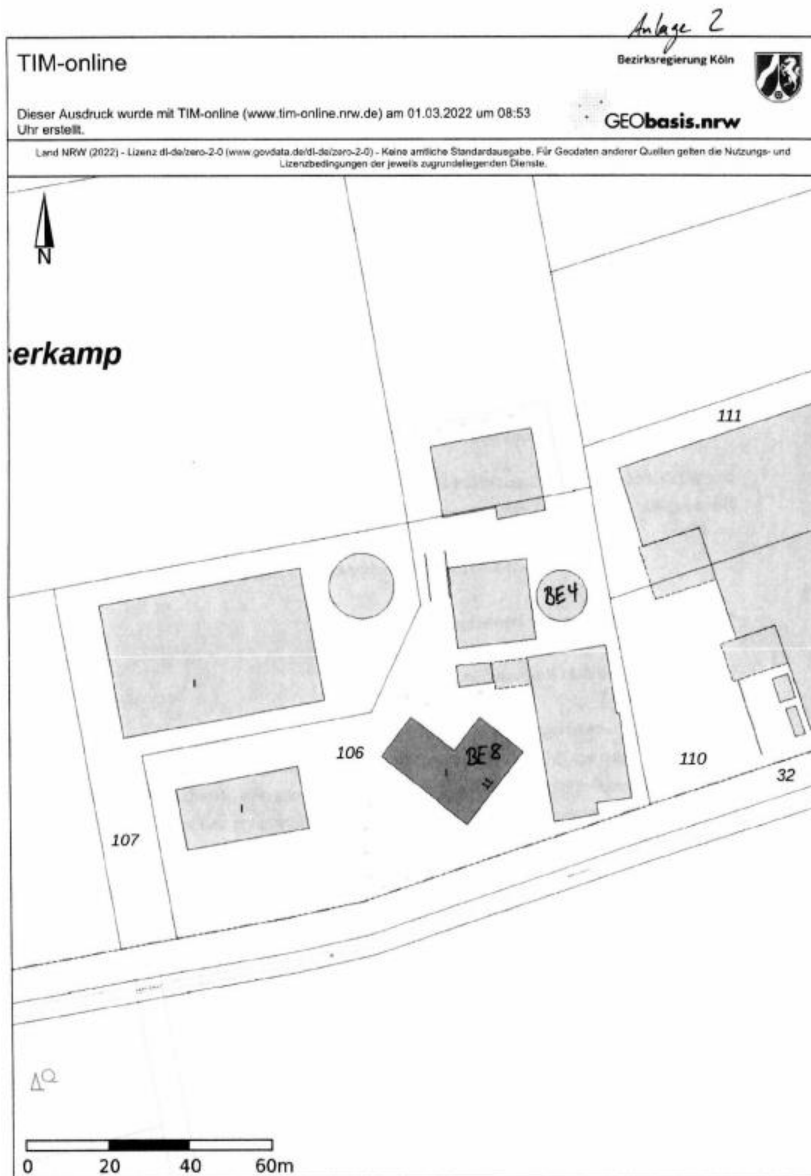
mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Diese Vollmacht schließt Prozessvollmacht ein.

Diese Vollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Klagerücknahme, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und zur Rücknahme von Rechtsmitteln und- Begehren, sowie zum Verzicht auf solche.

Hörstel, den 07.02.2022

[REDACTED]
.....
(Unterschrift)



G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend sind die eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet, die weder Anregungen noch Bedenken bzw. Hinweise enthielten:

Amprion vom 30.05.2022
Deutsche Glasfaser Holding GmbH vom 31.05.2022
Stadt Ibbenbüren vom 01.06.2022
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 02.06.2022
Gemeinde Hopsten vom 07.06.2022
Stadt Emsdetten vom 09.06.2022
Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 09.06.2022
Samtgemeinde Spelle vom 31.05.2022 (hier eingegangen am 08.06.2022)
Westnetz GmbH vom 22.06.2022
Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 23.06.2022
Landwirtschaftskammer NRW vom 23.06.2022
IHK Nord-Westfalen vom 24.06.2022
RVM GmbH vom 30.06.2022
HWK Münster vom 01.07.2022

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstellungennahmen abgebildet.
Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag
gegenübergestellt.

Behörde:	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft
Frist:	01.07.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Heike Peckelhoff, am: 30.05.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Heike Peckelhoff Ericsson Services GmbH Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Ericsson Services GmbH vom 30.05.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ericsson Service GmbH bezüglich ihres Richtfunks keine Anregungen vorträgt. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden.

Behörde:	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB
Frist:	01.07.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Elke Kick, am: 30.05.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens. Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen Elke Kick Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Squad RiFu Planung Elke Kick Ziegelreihe 2 -4, 95448 Bayreuth +49 921 18-2149 (Tel.) +49 151 26515502 (Mobile) E-Mail: elke.kick@telekom.de www.telekom.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit vom 30.05.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom keine Richtfunktrassen im Planbereich betreibt. Die Firma Ericsson Services GmbH ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Guten Tag Herr Kller,

vielen Dank fr die Beteiligung unseres Hauses als Trger ffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nhe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundstzlich zu erhalten und drfen weder beschdigt, berbaut, berpflanzt oder anderweitig gefhrdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeintrchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. nderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafr die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch fr die gegebenenfalls notwendige Erschlieung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore fr Telekommunikationslinien, Elektrizitts- und Gasversorgungsleitungen gem DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann fr die Stromversorgung von Baugebieten o. . zusstzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Fr die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) mchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frhzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wrmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wrmepumpen o. .) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabentrger vollstndig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabentrger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frhzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch fr den Fall der Erschlieung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfr sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden tglich weiterentwickelt und verndern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich ber die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Vernderungen im zu bercksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand fhren. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft ber unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfgung stellen zu knnen - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit ber die genaue Art und Lage unserer zu bercksichtigenden Anlagen ber unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.

1

Freundliche Gre

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppener Str. 302, 26133 Oldenburg

EWE-Netz GmbH vom 30.05.2022

Die Ausfhrungen/Hinweise in der Stellungnahme sind gleichlautend mit der Stellungnahme aus der frhzeitigen Beteiligung. Sie sind allgemeiner Art, werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Verwirklichung der Planung bzw. im Rahmen der vorhabenbezogenen Planung beachtet.

Behörde:	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung
Frist:	01.07.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Fislage, am: 31.05.2022 , Aktenzeichen: III/1 Fi Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.11.2018 sind im Bereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Hörstel-Dreierwalde keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 31.05.2022

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind aufgrund der vorangegangenen Stellungnahme vom 31.01.2022 bereits in die Begründung aufgenommen worden. Im Rahmen des nachfolgenden VEP-vorhabenbezogener Bebauungsplan- wird ein entsprechender Hinweis auf einen möglichen Fund von Kampfmitteln in die Planung eingestellt.

Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 14. Juni 2022 10:09
An: Käller -Stadt Hörstel-
Betreff: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel; Ihr Az.: Kä vom 24.05.2022; WFMT: 100758624
Anlagen: Lap.pdf

Sehr geehrter Herr Käller,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 68. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PT1 15 Münster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Münster
Wolbecker Str. 268, 48155 Münster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)
E-Mail: Nico.Meierholz@telekom.de
www.telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.06.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien – als sogenannte Hausanschlussleitungen. Eine Veränderung dieser bestehenden Telekommunikationslinien geht mit dieser Bauleitplanung nicht einher.



Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2022 12:00
An: Käller -Stadt Hörstel-
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Anlagen: A09633.jpg; A09633.xlsx



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 24.05.2022

IHR ZEICHEN: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel

Sehr geehrter Herr Käller,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Telefónica Germany GmbH & Co OHG vom 17.06.2022

Die Richtfunktrasse, tangiert den Planbereich im Südwesten. Diese Richtfunktrasse wird einschließlich eines 30 m beidseitigen Schutzreifens in die nachfolgende Vorhabenplanung aufgenommen. Der für eine störungsfreie Übertragung freizuhalten Bereich (Fresnelzone) befindet sich in einer Höhe von 53 m bis 83 m über Grund. Im Rahmen der nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung werden innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) entsprechende Bauhöhenbeschränkungen eingebracht, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

2

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

Behörde:	SWTE Netz GmbH & Co. KG
Frist:	01.07.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Tobias Baar, am: 28.06.2022 , Aktenzeichen: FNP 68 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Freundliche Grüße Tobias Baar SWTE Netz GmbH & Co. KG Zeichenstraße 10 49477 Ibbenbüren T: 05451-54199-2359 Tobias.Baar@swte-netz.de www.swte-netz.de Anhänge: Stellungnahme (s_1656402429_68_aenderung_f-plan.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

SWTE Netz GmbH & Co. KG vom 22.06.2022 (Eingang: 28.06.2022)

Die Ausführungen/Hinweise in der Stellungnahme sind allgemeiner Art und betreffen in der Regel Erschließungsmaßnahmen in neuen Baugebieten. Die Planung für die Standortsicherung des vorhandenen Betriebes bedingen keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen, so dass diese Stellungnahme lediglich zur Kenntnis genommen wird. Eine Abwägung ist nicht erforderlich

Stadt Hörstel
Postfach 2063
48469 Hörstel

SWTE Netz GmbH & Co. KG

Ihre Zeichen	Kä
Ihre Nachricht	24.05.2022
Unsere Zeichen	FNP 68 Hörstel
Name	Steffen Bode
Telefon	05451-54199 2352
E-Mail	Steffen.Bode@swte-netz.de

Ibbenbüren, 22.06.2022

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2)
BauGB; Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.05.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir der 68. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen.

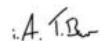
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Freundliche Grüße

SWTE Netz GmbH & Co. KG

 Digital unterschrieben
von Steffen Bode
Datum: 2022.06.22
15:35:28 +02'00'

Steffen Bode



Tobias Baar

Behörde:	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt
Frist:	01.07.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Uta Ahrens, am: 29.06.2022 , Aktenzeichen: 67.5.1 Guten Tag Herr Käller, zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Bodenschutz, Abfallwirtschaft Auf dem Grundstück der Fa. Strotmann wurde seit mind. den 1970er Jahren ein Lacklager bzw. ein Lackier- und Beizraum betrieben. Dies hat eine Bauaktenrecherche ergeben, die im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Bodenschutzbehörde vorgenommen wurde. Somit war gem. § 3 Abs. 1 BodSchV ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen gegeben, da über einen langen Zeitraum mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen bzw. solche gelagert wurden. Der Eigentümer hat in der Folge eine Untersuchung des Bodens und der Bodenluft auf relevante Schadstoffparameter in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Untersuchungen liegt nun in einem Bericht des G+S Geobüros Sack aus Osnabrück vor (Bearbeitungsnummer: 2022.1827) vor. Die Ergebnisse zeigen keine auffälligen Werte, so dass der Verdacht sich nicht bestätigt hat. Die Fläche wird nun lediglich nachrichtlich geführt und ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt nutzbar. Auskunft erteilt Herr Grönefeld, Tel.: 02551 69-1465 Freundliche Grüße Im Auftrag gez. Ahrens Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt vom 29.06.2022

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sich nicht bestätigt hat und die Fläche nunmehr aus bodenschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt nutzbar ist.

Behörde:	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisverband Steinfurt Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Frist:	01.07.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Gretke Gönner, am: 29.06.2022 , Aktenzeichen: 220629_LOV_Dreierwalde_68,-F-Plan-Änderung_GG Sehr geehrte Damen und Herren, bitte öffnen Sie die anliegenden Dateien. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen G. Gönner Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt Hembergener Str. 10 48369 Saerbeck Tel.: 02574 93 92 68 (montags - donnerstags mittags) Fax: 02574 93 92 70 Mail: gretke.goenner@wlv.de Anhänge: 220629_LOV_Dreierwalde_68 (s_1656514108_220629_lov_dreierwalde_68,f-plan-aenderung_gg.pdf) 220301_LOV_Dreierwalde_68 (s_1656514108_220301_lov_dreierwalde_68,f-plan-aenderung_gg.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. – Kreisverband Steinfurt vom 29.06.2022

Die Stellungnahme vom 29.06.2022 nimmt Bezug auf die Stellungnahme vom 08.03.2022 und die hierauf ergangenen Einlassungen. Diese werden ausdrücklich begrüßt.

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel
Herr Käller
Kalikthusstraße 6

48477 Hörstel

Über das Behördenportal OBB



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt**

48369 Saerbeck
Hembergener Straße 10

Telefon: 02574 9392-68
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sae@wlv.de
Internet: www.wlv.de
Bearbeiter: Gretke Gönner
E-Mail: gretke.goenner@wlv.de

Saerbeck, 29.06.2022
(220629_LOV_Dreierwalde_68.F-Plan-Änderung_GG)

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2
BauGB; Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Käller,

Sie teilen in Ihrem Schreiben vom 24.05.2022 mit, dass der Rat der Stadt Hörstel die 68. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen hat. Des Weiteren wurden die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Stellungnahme vom 08.03.2022 wird vollumfänglich auch Bestandteil dieser Stellungnahme (Kopie s. Anlage).

Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Dreierwalde soll nochmals eine Stellungnahme abgegeben werden:

Es wird begrüßt, dass die Stadt Hörstel aufgrund der unmittelbaren Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes zu dem Handwerksbetrieb in Ihrer Abwägung zur Anlage zur Vorlage Nr. 54/2022 aufgrund der Gemengelage besonderes Gewicht der gegenseitigen Rücksichtnahme zukommen lässt.

Eine saubere Abwägung muss insbesondere aufgrund der Nähe des überplanten Bereichs zu aktiv wirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben aber auch zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, also der privaten und öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen.

Dass bei der weiterführenden Planung die unmittelbare Beteiligung unseres Mitglieds über ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen soll, so dass in diesem Zusammenhang die Belange des landwirtschaftlichen Zukunftsbetriebs mit den entsprechenden notwendigen Entwicklungen auch berücksichtigt werden können, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere muss der möglichen Konfliktsituation, die hier aufgrund der beabsichtigten Erweiterung der Firma Strotmann an die aktiv wirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe entsteht, insoweit Rechnung getragen werden, dass diese nicht eskaliert, sondern schon im Vorhinein gelöst wird. Dies deshalb, da die landwirtschaftlichen Betriebe Zukunftsbetriebe sind, die auch in Zukunft nicht nur ihren Bestand erhalten wollen und müssen, sondern auch um allen Beteiligten gerecht zu werden. Die Erarbeitung der Rastermessung zur Feststellung der vorherrschenden Geruchssituation wird begrüßt.

Schließlich wird begrüßt, dass der Anregung des LOV Dreierwalde aus der Stellungnahme vom 08.03.2022 gefolgt wird und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten, durch verschiedene andere Möglichkeiten erfolgen soll.

Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Gönner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Anlage

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Stadt Hörstel
Herr Kähler
Kalikthusstraße 6

48477 Hörstel

Über das Behördenportal OBB



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt

48369 Saerbeck
Hembergener Straße 10
Telefon: 02574 9392-68
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sae@wlv.de
Internet: www.wlv.de
Bearbeiter: Gretke Gönner
E-Mail: gretke.goenner@wlv.de

Saerbeck, 08.03.2022
(220301_LOV_Dreierwalde_68.F-Plan-Änderung_GG)

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kähler,

Sie teilen in Ihrem Schreiben vom 28.01.2022 mit, dass der Rat der Stadt Hörstel die Aufstellung für die 68. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen hat und nunmehr die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt werden.

Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Dreierwalde soll wie folgt eine Stellungnahme abgegeben werden:

Aufgrund der Nähe des überplanten Bereichs zu aktiv wirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben aber auch zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, muss insbesondere eine saubere Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Herrn Reiner Wilmes verwiesen, der auch diese Stellungnahme vollumfänglich zu seiner macht.

Insbesondere muss der möglichen Konfliktsituation, die hier aufgrund der beabsichtigten Erweiterung der Firma Strotmann an die aktiv wirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe entsteht, insoweit Rechnung getragen werden, dass diese nicht eskaliert, sondern schon im Vorhinein gelöst wird. Dies deshalb, da die landwirtschaftlichen Betriebe Zukunftsbetriebe sind, die auch in Zukunft nicht nur ihren Bestand erhalten wollen und müssen, sondern auch

- 2 -

um allen Beteiligten gerecht zu werden. Die Erstellung eines Geruchsgutachtens wird daher begrüßt.

Des Weiteren wird darum gebeten, bezüglich für entstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Ackerflächen in Anspruch zu nehmen. Bekanntlich steht die Landwirtschaft ohnehin unter erheblichen Flächendruck hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Jahr für Jahr sind deutliche Flächenverluste aus unterschiedlichsten Gründen zu verzeichnen. Von daher gilt es, jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche, wenn möglich zu erhalten.

Es wird daher seitens des LOV Dreierwalde angeregt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, sondern beispielsweise in und auf Forstflächen oder am Gewässer. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit eines Ausgleichs über die Naturschutzstiftung hingewiesen.

Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Gönner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

H. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, wie im Verwaltungsvorschlag dargelegt, bestätigt.

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden, wie in dem Verwaltungsvorschlag dargelegt, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander bewertet und behandelt.

I. Feststellungsbeschluss

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel – Neuausweisung von Gewerbeflächen – einschließlich Begründung und Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der Entscheidungen aus H. festgestellt und beschlossen.

Gemäß § 6 BauGB ist das Genehmigungsverfahren zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel – Neuausweisung von Gewerbeflächen – bei der Bezirksregierung Münster durchzuführen.